

Anhang 3 zur Wegleitung für die Berufsprüfung für Verkaufsfachleute

Side Letter Version 1.18 gemäss Entscheid der Prüfungskommission vom 21.03.2018

Der vorliegende Anhang 3 zur Wegleitung für die Berufsprüfung für Verkaufsfachleute basiert auf der Prüfungsordnung vom 21.11.2017 und regelt die geltenden Rücktrittsbedingungen gemäss PO Ziffer 4.2 sowie die Anrechenbarkeit von abgeschlossenen Prüfungsteilen gemäss PO Ziffer 5.22.

1. Rücktritt

Ein Rücktritt ist bis 8 Wochen vor dem ersten Prüfungstag möglich und ist dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Später ist ein Rücktritt gemäss Prüfungsordnung Ziffer 4.22 nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Es gelten die folgenden Ansätze:

- bis 8 Wochen vor dem 1. Prüfungstag: 100% Rückerstattung der Prüfungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 500.-
- 8 Wochen bis 2 Tage vor dem 1. Prüfungstag: 50% Rückerstattung der Prüfungsgebühr
- ab 1 Tag vor dem 1. Prüfungstag oder später: 0% Rückerstattung

Tritt die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund eines entschuldbaren Grundes von der Prüfung zurück, so werden 100% der Prüfungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 500.- zurückerstattet. Das Vorliegen eines entschuldbaren Grundes muss schriftlich belegt werden.

2. Anrechenbarkeit von abgeschlossenen Prüfungsteilen

Die folgenden schriftlichen Prüfungsteile werden auch von der Berufsprüfung für Marketingfachleute geprüft:

- Prüfungsteil 1: Grundlagen (120 Minuten)
- Prüfungsteil 2: Geleitete Fallstudie Marketing & Verkauf (180 Minuten)
- Prüfungsteil 5: Postkorbaufgabe (90 Minuten)

Kandidatinnen und Kandidaten sind unter den folgenden Bedingungen von den oben genannten Prüfungsteilen dispensiert:

- Die Berufsprüfung für Marketingfachleute mit eidg. Fachausweis wurde mit einer genügenden Note von mind. 4.0 bestanden. Der Abschluss liegt maximal 5 Jahre zurück.
- Der Prüfungsteil wurde mit einer genügenden Note von mind. 4.0 bestanden.

Pro anrechenbarem Prüfungsteil werden CHF 100.- von der Prüfungsgebühr in Abzug gebracht.